



# Elternrat der Regensburger Werkstätten

## Kleiner Ratgeber: Stand Juni 2018

Dieser kleine Ratgeber soll allen Eltern und Betreuern eine kleine Hilfestellung geben.

### Betreuung:

Sollte eine Betreuung als notwendig erachtet werden, ist es ganz wichtig, vor Erreichen des 18. Lebensjahres, für den Betroffenen beim Amtsgericht – Betreuungsgericht – des jeweiligen Wohnortes des Betreuten einen Antrag auf Betreuung zu stellen. Hierfür gibt es eine **jährliche Aufwandsentschädigung** von **399 Euro**, die jedes Jahr schriftlich beantragt werden muss, und zwar für **jeden** gleichberechtigten Betreuer.

### Grundsicherung:

Zuständiger Leistungsträger ist der Sozialhilfeträger (Stadt, Landratsamt, Gemeinde) Ihres Wohnortes. Voraussetzung für eine Bewilligung der Grundsicherung ist ein so geringes Einkommen des Menschen mit Behinderung, dass es für den Lebensunterhalt nicht ausreicht. Die Vermögenshöchstgrenze liegt bei Alleinstehenden **seit 01.04.2017** bei **5000 Euro**.

### NEU: Pflegestärkungsgesetz II - Überführung der Pflegestufen in Pflegegrade:

Zum 01.01.2017 wurden die bisherigen 3 Pflegestufen in 5 Pflegegrade übergeführt.

Bei Personen ohne eingeschränkte Alltagskompetenz zum 01.01.2017:

Pflegestufe I	→	Pflegegrad 2
Pflegestufe II	→	Pflegegrad 3
Pflegestufe III	→	Pflegegrad 4
Härtefälle	→	Pflegegrad 5

▪ Bei Personen mit festgestellter eingeschränkter Alltagskompetenz zum 01.01.2017:

Pflegestufe 0	→	Pflegegrad 2
Pflegestufe I	→	Pflegegrad 3
Pflegestufe II	→	Pflegegrad 4
Pflegestufe III / Härtefall	→	Pflegegrad 5

Der Pflegegrad 1 wurde neu eingeführt.

## Verhinderungspflege (Ersatzpflege):

Bei Urlaub, Krankheit oder sonstiger Verhinderung der Pflegeperson kann eine Verhinderungspflege in Anspruch genommen werden. Voraussetzung hierfür ist die Feststellung eines Pflegegrads (mindestens Pflegegrad 2).

Zur Verfügung stehen **jährlich 1612 Euro** für längstens vier Wochen, zu beantragen bei der zuständigen Kranken-/Pflegekasse. Die Verhinderungspflege kann auf Antrag um 50% des Betrags für die Kurzzeitpflege auf **jährlich 2418 Euro** und 6 Wochen erhöht werden.

Auch eine Privatperson kann die Verhinderungspflege übernehmen, die allerdings nicht bis zum zweiten Grad zum Betreuten verwandt sein darf. Eine stundenweise Abrechnung (bis zu 8,00 Std./täglich) geht **nicht** zu Lasten des Pflegegeldes.

Bei über 8,00 Std./täglich Verhinderungspflege werden aber weiterhin 50% des Pflegegeldes an die Pflegeperson ausbezahlt.

Bei Ersatzpflege durch nahe Verwandte kann **nur** das Pflegegeld (höchstens 1,5-facher Satz) in Anspruch genommen werden.

## Kurzzeitpflege:

Kann die Pflege zu Hause nicht mehr erbracht werden (z.B. Urlaub, Krankheit), besteht Anspruch auf stationäre Pflege bis zu vier Wochen im Jahr. Zur Verfügung stehen **jährlich 1612 Euro**. Die Kurzzeitpflege kann auf Antrag um 100% des Betrags für die Verhinderungspflege auf **jährlich 3224 Euro** und 8 Wochen erhöht werden.

Menschen mit Behinderung (**egal welchen Alters**) mit mindestens Pflegegrad 2 können Leistungen der Kurzzeitpflege auch in geeigneten Einrichtungen der Behindertenhilfe (z.B. den Regensburger Wohnstätten) in Anspruch nehmen.

## NEU: Pflegestärkungsgesetz II -

### Zusätzliche Betreuungsleistungen werden zu Entlastungsleistungen:

Seit der Einführung des Pflegestärkungsgesetzes II zum 01.01.2017 gibt es die Leistungen für die so genannten „erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz“ (§45 SGB XI) nicht mehr.

Jeder Pflegebedürftige mit mindestens Pflegegrad 1 erhält ein Budget von **125 Euro im Monat** (1.500,00 Euro im Jahr) für **Entlastungsleistungen, § 45 SGB XI** (vor dem 01.01.2017 sogenannte „Zusätzliche Betreuungsleistungen“), z.B. für OBA-Kurse, ein- bzw. mehrtägige Ferienfahrten oder FED-Einzelbetreuungen.

## NEU: Pflegestärkungsgesetz II – Anpassung des Pflegegeldes:

Pflegegrad 1	kein Pflegegeld
Pflegegrad 2	316 €
Pflegegrad 3	545 €
Pflegegrad 4	728 €
Pflegegrad 5	901 €

:

:

## **NEU: Pflegestärkungsgesetz II - Bestandschutz:**

Pflegebedürftige dürfen nach der Umstellung von Pflegestufen in Pflegegrade im Rahmen des Pflegestärkungsgesetzes zum 01.01.2017 nicht schlechter gestellt werden als vorher.

### **Umbaumaßnahmen (z.B. für Bad oder Treppenlift):**

Ein Zuschuss der Pflegekasse kann bis zu 4000 Euro ausmachen. Die Leistung ist bei der zuständigen Kranken-/ Pflegekasse zu beantragen.

Hilfestellung für zusätzliche Leistungen bei Umbaumaßnahmen bietet die Betreuungsstelle für Behinderte und Senioren des Landkreises Regensburg, Frau Reischl und Frau Langschwager.

In der Stadt Regensburg kann das Senioren- und Stiftungsamt, Frau Berthold, kontaktiert werden.

### **Kindergeld:**

Der Bezug von Kindergeld wird **nach Ende der Ausbildung** eingestellt. Bei der Beantragung beim Arbeitsamt – Kindergeldstelle – ist es ratsam, eine persönliche Vorsprache vorzunehmen.

Für ein Kind mit Behinderung kann **über das 25. Lebensjahr** des Kindes hinaus Kindergeld bezogen werden, wenn eine **vor** dem 25. Lebensjahr bzw. **seit Geburt** eingetretene Behinderung Grund dafür ist, dass das Kind seinen Lebensbedarf nicht selbst decken kann.

## **NEU ! Landespflegegeld der bayerischen Staatsregierung:**

### **Wer bekommt das Landespflegegeld?**

- Pflegebedürftige mit Pflegegrad 2 und höher
- Hauptwohnsitz in Bayern im Zeitpunkt der Antragstellung
- Unabhängig davon, ob der Pflegebedürftige in einem Pflegeheim untergebracht ist oder zuhause lebt und versorgt wird.

### **Wie hoch ist das Landespflegegeld?**

Das Landespflegegeld beträgt 1.000 Euro pro Jahr. Als staatliche Fürsorgeleistung ist das Landespflegegeld eine nicht steuerpflichtige Einnahme.

### **Was muss man tun, um das Landespflegegeld zu erhalten?**

Sie müssen einen Antrag stellen.

### **Ab wann und bis wann kann ich einen Antrag stellen?**

Die Antragstellung ist ab sofort möglich. Für das derzeit laufende Pflegegeldjahr (01.10.2017 bis 30.09.2018) endet die Antragsfrist am 31.12.2018.

## **Wo bekomme ich das Antragsformular?**

Das Antragsformular bekommen Sie entweder als Download unter

<http://www.landespflegegeld.bayern.de/antrag.pdfdes>

herunterladen, dem Download ausdrucken und handschriftlich ausfüllen oder zunächst am Computer ausfüllen und erst dann ausdrucken oder

das beigegefügte zweiseitige Formblatt ausfüllen.

Antragsformulare gibt es auch bei den

- Finanzämtern,
- Landratsämtern
- Zentrum Bayern Familie und Soziales.

## **Wohin muss ich den ausgefüllten Antrag schicken?**

Die Abgabe des Antrags auf Landespflegegeld kann erfolgen:

Per Post:

Landespflegegeldstelle, 81050 München

## **Welche Nachweise muss ich dem Antrag beifügen?**

Sie müssen Ihrem Antrag eine Ablichtung des Personalausweises bzw. Reisepasses und eine Ablichtung des Bescheids der Pflegekasse beifügen. Wenn Sie den Antrag als Bevollmächtigter oder als Betreuer stellen, fügen Sie bitte eine Ablichtung der Vollmacht oder des Betreuerausweises bei.

## **Kann ich den Antrag auch online stellen?**

Ja. Voraussichtlich ab Mitte Juli besteht auch die Möglichkeit, den Antrag online ohne zusätzlichen Papierversand zu stellen. Sie müssen sich dazu mittels des neuen Personalausweises und eines entsprechenden Kartenlesegerätes authentifizieren. Die notwendigen Nachweise müssen sie einscannen und dem Online-Antrag beifügen.

## **Muss der Antrag auf Landespflegegeld jedes Jahr neu gestellt werden?**

Nein. Ein einmal gestellter Antrag wirkt für die nachfolgenden Pflegegeldjahre fort, es muss also nicht jedes Jahr ein neuer Antrag gestellt werden. Fallen die Anspruchsvoraussetzungen aber weg, muss die Landespflegegeldstelle unverzüglich informiert werden. Besteht kein Anspruch mehr, wird der Bescheid entsprechend zurückgenommen.

## **Welche Kontoverbindung muss ich angeben?**

Das Landespflegegeld kann ausschließlich auf ein Konto des Anspruchsberechtigten oder des abweichenden Antragsstellers überwiesen werden. Bitte geben Sie keine andere Kontoverbindung an.

**Wie lange dauert es, bis ich einen Bescheid bekomme?**

Der Bescheidversand erfolgt ab Ende August.

**Wann bekomme ich das Geld ausbezahlt?**

Die Auszahlung beginnt im September.

**Wenn Sie weitere Fragen zum Landespflegegeld haben,** können sich per E-Mail an **fragen.landespflegegeld@stmflh.bayern.de** wenden oder

per Telefon an Bayern Direkt, die Servicestelle der Bayerischen Staatsregierung.

Sie erreichen die Servicestelle der Bayerischen Staatsregierung per Telefon unter 089 12 22 213 von Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 18:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 16:00 Uhr.

**„Nehmen Sie diese Hilfen in Anspruch!“**

Für Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung:

OBA - Offene Behindertenarbeit der Lebenshilfe Regensburg, Tel.: 0941-8300850  
Sozialdienste der Regensburger Werkstätten unter der jeweiligen Telefonnummer